

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Rennertshofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Marktausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) mit c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld

a) für Sitzungen, die vor 18.00 Uhr beginnen in Höhe von **70,-- €**

b) für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen in Höhe von **40,-- €**

Das Sitzungsgeld wird nur für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses gewährt, wenn das Gemeinderatsmitglied/der Ortssprecher länger als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für den in Anspruch genommenen IT-Aufwand folgende Entschädigung:

- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **100,-- €** zur Fertigung von Ausdrucken, Beschaffung von Tonern usw.

(6) Die Absätze 3 ,4 und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Die Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten durch Beschluss des Marktgemeinderates festgesetzt (Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 1 KWBG).

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 02.11.2016 in Kraft getreten. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 mit Wirkung vom 26.10.2016 außer Kraft.

Rennertshofen, den 02.11.2016

Markt Rennertshofen

(Siegel)

Hirschbeck
1. Bürgermeister